

Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Online-Seminarreihe, Teil 1/3
Dr. Nils Wegner, Maria Deutinger
25.09.2025



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Gesamtkontext: Umsetzung von Vorgaben aus der RED III
- ▶ Was sind Beschleunigungsgebiete und in welchem Verhältnis stehen sie zu Windenergiegebieten?
- ▶ Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten
- ▶ Welche Konstellationen gilt es zu unterscheiden?
- ▶ Rechtsschutz



Gesamtkontext: Umsetzung von Vorgaben aus der RED III

Gesamtkontext: RED III und die Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung im Bereich Wind an Land

- ▶ Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die RL (EU) 2023/2413 ist am 20.11.2023 in Kraft getreten (sog. „RED III“)
 - ▶ Umsetzungsfristen größtenteils bereits am 21.05.2025 abgelaufen
 - ▶ Mit den vorgezogenen Neuwahlen hatten sich die bis dahin bereits weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der RED III erst einmal erledigt
 - ▶ „Neustart“ der Gesetzgebungsverfahren mit Beginn der neuen Legislatur
 - Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 24.06.2025 ([BT-Drs. 21/568](#)) zur Teilumsetzung im Bereich Wind an Land (Genehmigungserleichterungen in erklärten Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG)
 - Umfassende Änderung durch Beschlussempfehlung des 16. Ausschusses vom 08.07.2025 ([BT-Drs. 21/797](#)) zur nahezu vollständigen Umsetzung im Bereich Wind an Land (Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, Genehmigungserleichterungen in den neu auszuweisenden und bereits erklärten Beschleunigungsgebieten)
 - Zum finalen Gesetz siehe: [BGBl 2025 I Nr. 189](#) vom 14.08.2025
- Umsetzung auf Grundlage nahezu unveränderter Gesetzentwürfe aus der vergangenen Legislatur

Überblick über unsere Online-Seminarreihe



Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (Heute)



Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus (2. Oktober, 9.00-10.30 Uhr)



Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel (7. Oktober, 9.00-10.30 Uhr)

Die Beschleunigungsgebiete nach RED III auf einen Blick

Gebietsebene

Mapping von „EE-Gebieten“ (Art. 15b)

Ausweisung der Beschleunigungsgebiete mit Planregeln/-maßnahmen (Art. 15c)

Genehmigungsebene (Art. 16a)

Bestimmte Vorgaben des EU-Umweltrechts
(UVP, FFH-VP, Habitat-/Arten-/Gewässerschutz)

Sonstiges EU-Umweltrecht

Sonstiges nationales Recht

Bei Einhaltung der Planregeln/-maßnahmen:
Entfall von Prüfpflichten

Normale Prüfung

Normale Prüfung

Stattdessen **Screening**:
Höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen?

Regelfall

Ausnahmefall

Nein

Ja

Antrag unter Umweltsichtspunkten genehmigt

Genehmigung

Nachprüfung UVP und ggf. Prüfung anhand FFH-RL

Genehmigung

Versagung

Bei Befreiung von Nachprüfung für Wind/PV: Minderungs-/Ausgleichsmaßnahmen/-zahlung

Genehmigung

Keine Genehmigungsversagung mehr wegen bestimmter Vorgaben des EU-Umweltrechts

Genehmigung

Versagung



**Was sind Beschleunigungsgebiete
und in welchem Verhältnis stehen
sie zu Windenergiegebieten?**

Was sind Beschleunigungsgebiete? (Legaldefinition in § 2 Nr. 4 WindBG)

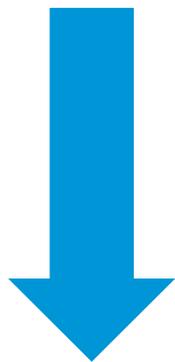
Gebiete nach § 249c BauGB
(Beschleunigungsgebiete auf
Flächennutzungsplanebene)

Gebiete nach § 28 ROG
(Beschleunigungsgebiete auf
Raumordnungsebene)

Gebiete nach § 6a WindBG
(Gesetzlich erklärte
Beschleunigungsgebiete)

Wie soll es zu einer Beschleunigung kommen?

„Hochzonung“ umweltschutzrechtlicher Prüfpflichten auf die abstraktere Planungsebene



Stärkere Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte auf **Gebietsebene** bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, d.h.

- Prüfung von Gebietsausschlüssen und
- Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Plan,
- aber **keine** Erhöhung der Anforderungen an SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Planungsebene



Beschleunigte Genehmigungsverfahren auf **Genehmigungsebene**

- durch Entfall bestimmter Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht
- stattdessen **Überprüfung** hinsichtlich höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen



Keine Genehmigungsversagung mehr wegen bestimmter Vorgaben aus dem europäischen Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrecht

Wie entstehen Beschleunigungsgebiete?

Erklärung von Bestandsgebieten

§ 6a WindBG

Gesetzliche Erklärung aller bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete iSd § 2 Nr. 1 WindBG zu Beschleunigungsgebieten,

- ▶ wenn bei Ausweisung eine Umweltprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und
- ▶ soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern-/Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.

Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten

§ 249c BauGB

(Flächennutzungsplan-ebene)

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, sind diese vorbehaltlich der Ausschlussgebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen

(P): Beschleunigungsgebiete auf Bebauungsplan-Ebene

§ 28 ROG

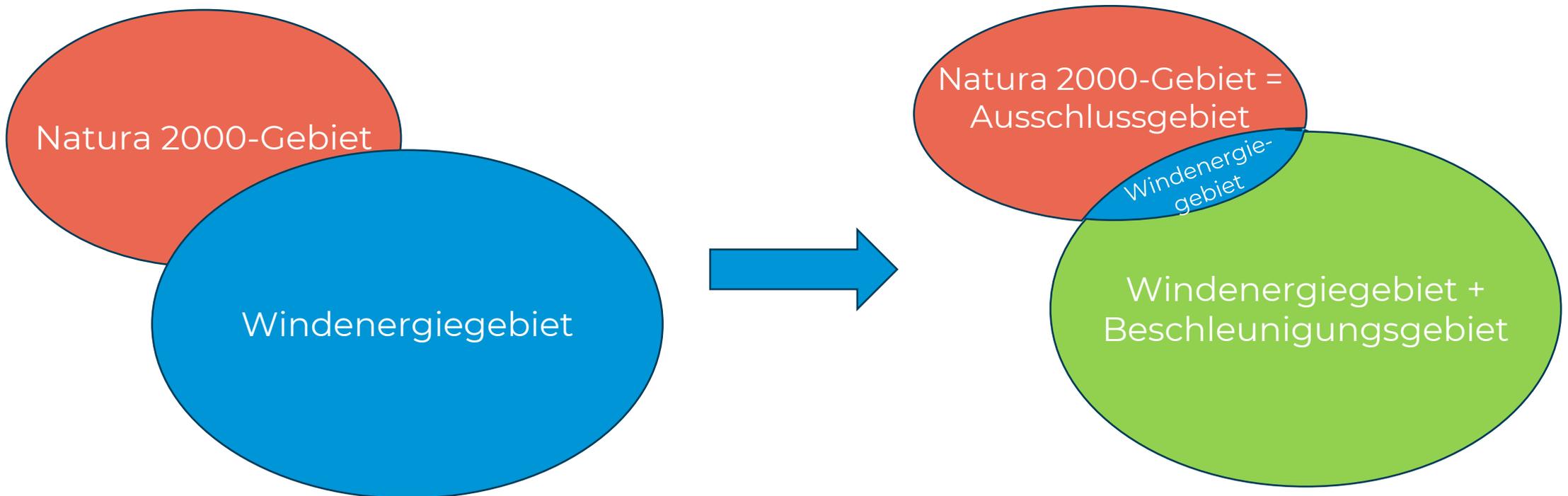
(Raumordnungsebene)

Vorranggebiete für die Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen

Verhältnis: Windenergiegebiet und Beschleunigungsgebiet

Wichtig: Ohne Windenergiegebiet kein Beschleunigungsgebiet

Grundsatz: Alle Windenergiegebiete in Flächennutzungs- bzw. Raumordnungsplänen müssen Beschleunigungsgebiete werden, **soweit** sie nicht in Ausschlussgebieten liegen



→ Rechtsfolge einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sind allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG

Dazugehörige Nebenanlagen und Energiespeicher am selben Standort in Beschleunigungsgebieten

- ▶ Dazugehörige Nebenanlagen und Energiespeicher am selben Standort werden von der RED III in das Beschleunigungsgebiete-Regime einbezogen (vgl. etwa Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b) und Art. 16a Abs. 3)
- ▶ In der Umsetzung ergibt sich die Einbeziehung aus einer systematischen Zusammenschau
 - Nach § 28 Abs. 4 ROG sind Regeln für Minderungsmaßnahmen für „die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen“
 - Anlage 3 Abschnitt I.2 nimmt „die im Plan bestimmten zulässigen Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen, jeweils einschließlich der zulässigen Nebenanlagen, insbesondere ihres Netzanschlusses“ in Bezug
 - Anlage 3 Abschnitt II.2 führt „Kategorien von Minderungsmaßnahmen für im Plan bestimmte zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen“ auf
 - § 6b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 WindBG zieht dazugehörige Nebenanlagen nach § 3 Nr. 15a EEG 2023 und Energiespeicheranlagen am selben Standort nach § 2 Nr. 6 WindBG (sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen wurde) in den Anwendungsbereich der Genehmigungserleichterungen aus § 6b WindBG



Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG:

Vorranggebiete für Windenergie **sind** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, **soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen**:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG oder
 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.
- ▶ Parallele Vorschrift für die Flächennutzungsplanebene in § 249c BauGB
 - ▶ Grundsatz: Alle Planungsträger sind verpflichtet (**kein Ermessen**), Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in einem der Ausschlussgebiete liegen

Mit Erreichen der Flächenbeitragswerte: Ermessen der Länder bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

§ 28 Abs. 3 ROG:

Die Länder können **durch Landesgesetz bestimmen**, dass es **abweichend von der Verpflichtung** in Absatz 2 Satz 1 **im Ermessen** der planaufstellenden Behörde steht, zusätzliche Vorranggebiete für Windenergie als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, **sobald und solange** der **Flächenbeitragswert** nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder das jeweilige daraus abgeleitete **Teilflächenziel** nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **erreicht** ist. § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bleibt unberührt.

- ▶ Länder können, sobald und solange Flächenbeitragswert/Teilflächenziel erreicht ist, die Verpflichtung einschränken, neue Windenergiegebiete immer zugleich auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen,
- ▶ Landesgesetzliche Regelung erforderlich
- ▶ Folge: Ermessen der planaufstellenden Behörde, ob sie „überobligatorische“ Windenergiegebiete auch als Beschleunigungsgebiete ausweist; zulässige Ermessenserwägungen dürften u. a. auf Ausbaustand im jeweiligen Land, § 2 S. 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse bis Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral), Effekt auf Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverfahrensrecht abstellen

Rechtsnatur der Ausweisung

§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG:

Vorranggebiete für Windenergie sind **zusätzlich** als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land **auszuweisen**, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen: (...)

Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 60):

- ▶ „zusätzlich“ = Ausweisung als Vorranggebiet und als Beschleunigungsgebiet sind getrennte Regelungen im Plan – Auswirkungen auf Rechtsschutz (s. u.)
- ▶ „Ausweisung als Beschleunigungsgebiet“ und „Aufstellung von Minderungsmaßnahmen“ = planerischer Akt sui generis
 - ≠ Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne, weil
 - die gesetzlichen Voraussetzungen raumordnungsrechtlicher Festlegungen nach § 7 Abs. 2 ROG nicht erfüllt sind (u. a. keine planerische Abwägung)
 - die Rechtsfolgen solcher Festlegungen nach § 4 ROG nicht vorliegen (Rechtsfolge sind allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b WindBG)
- ▶ Ausweisung ist weder Ziel noch Grundsatz der Raumordnung

Geltung allgemeiner Regeln im Normalfall

§ 28 Abs. 5 S. 1 ROG:

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. [...]

- ▶ Im gesetzlichen „Normalfall“ des § 28 Abs. 5 S. 1 ROG erfolgt die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete voll integriert im Rahmen der Planaufstellungsverfahren für die Windenergiegebiete
 - Anwendungsbereich: Planaufstellungsverfahren, die nicht vor dem 15.08.25 bereits förmlich eingeleitet waren
 - Grundsätzliche Anwendung der allgemeinen Verfahrensregelungen auch auf die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete als Teil des Raumordnungsplans
 - Begründungspflicht nach § 7 Abs. 5 ROG
 - Umweltprüfung nach § 8 ROG
 - Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG
 - Bekanntmachung nach § 10 ROG
 - Fehlerfolgenregelungen nach § 11 ROG

„Sensible Gebiete“ als Ausschlussgebiete

„Sensible Gebiete“ als Ausschlussgebiete (I)

§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 2 ROG:

2. Gebiete mit **landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart** nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer **in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Art** oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von **vorhandenen Daten** zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte **Art ist betroffen**, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 61 f.):

- ▶ „sensible Gebiete“ = hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete im jeweiligen Bundesland (zB Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien, sonstige Ansammlungen betroffener Arten)
- ▶ fachlicher Beurteilungsspielraum der Planungsträger bei der Ermittlung
- ▶ erstellte Konzepte für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten (zB zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren) können berücksichtigt werden

„Sensible Gebiete“ als Ausschlussgebiete (II)

Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/797, S. 61 f.):

- ▶ „landesweite Bedeutung“ kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, Gefährdungsgrad einer Art, Verantwortlichkeit für die Art oder auch übergeordneter genetischer Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben
- ▶ „Betroffenheit“ = Verwirklichung eines Zugriffsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch Errichtung oder Betrieb von Windenergieanlagen zu erwarten (Kollisionsgefährdung, erhebliches Störungspotenzial, Beschädigung oder vollständige Entwertung von Lebensstätten)
- ▶ „vorhandene Daten“ = der planaufstellenden Behörde bekannt und tatsächlich/rechtlich freier Zugriff sowie ausreichende Qualität
 - Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren (Qualität der Daten gilt idR als gesichert)
 - Daten aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern (Qualität der Daten gilt idR als gesichert)
 - Daten von Dritten, auf die die Behörde kostenfrei zugreifen kann (Behörde muss Qualität der Daten prüfen; ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, gelten sie nicht als vorhanden)
 - **(P)**: Wie gut ist die Datenlage? Beschränkte Zugriffsmöglichkeiten der Planungsträger auf Daten der Fach-/Genehmigungsbehörden?

Minderungsmaßnahmen

Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (I)

§ 28 Abs. 4 ROG:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche **negative Auswirkungen** vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Auswirkungen nach Satz 1 sind **nur Auswirkungen auf**

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, und
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend **Anlage 3** erfolgen.

- ▶ Antragsteller und Zulassungsbehörde müssen aus den Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen projektbezogene Minderungsmaßnahmen auf Zulassungsebene entwickeln (Maßnahmenkonzept des Antragstellers) und anordnen (Genehmigungsbescheid)
- ▶ Bezugspunkt: Vermeidung oder ggf. Verringerung möglicher negativer (Umwelt-)Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (sonst schon keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet)
- ▶ Abschließende Aufzählung der zu adressierenden Auswirkungen

Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (II)

- ▶ Aufnahme der Regeln in Raumordnungspläne ist keine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 21/797, S. 62), zu den Folgen siehe bereits oben
- ▶ Anlage 3 kann als unverbindliche Hilfestellung herangezogen werden
- ▶ Anlage 3 enthält
 - 1) Kriterien für die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen
 - Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes (bedeutende Artvorkommen, vorhandenen Biotop und deren Wertigkeit, Habitatausstattung, etc.)
 - Art der vorrangigen EE-Technologie, für die Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird
 - zu erwartende Umweltauswirkungen
 - 2) Kategorien von Minderungsmaßnahmen
 - bau-, anlage-, betriebsbedingte Maßnahmen
 - für Windenergieanlagen, Speicher und Nebenanlagen
- ▶ Ankündigung eines Bundesleitfadens zur weiteren Konkretisierung der Anlage 3

Die Pflicht zur nachträglichen Ausweisung

Pflicht zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (I)

§ 28 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 ROG:

Wurden die Planaufstellungsverfahren **vor dem 15. August 2025** förmlich eingeleitet, **kann** die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, **innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden** separaten Planungsverfahren erfolgen; [...]

- ▶ § 28 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 ROG
 - ▶ Parallele Vorschrift für die Flächennutzungsplanebene in § 245f Abs. 3 BauGB
 - ▶ Ausnahme von der Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Windenergiegebiete nach § 28 Abs. 5 S. 1 ROG
 - ▶ Ermessensregelung („kann“) für Verfahren, die vor dem 15.08.2025 eingeleitet wurden; Option eines nachträglichen Ausweisungsverfahrens, wenn durch parallele Ausweisung erhebliche Verzögerung der Verfahrensdauer zu erwarten und dadurch WindBG-Fristen gefährdet wären
- ▶ § 28 Abs. 7 ROG: Pflicht zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorranggebieten für Windenergie, die nach dem 19.05.2024 und vor dem 15.08.2025 ausgewiesen wurden
- ▶ In Fällen des § 28 Abs. 5 S. 2 Hs. 1 ROG ist Verfahren innerhalb von drei Monaten (Bezugspunkt laut Begr.: „nach Ausweisung der Windenergiegebiete“, gemeint ist wohl Inkrafttreten) einzuleiten, in Fällen nach § 28 Abs. 7 ROG innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des § 28 ROG (15.08.2025)

Pflicht zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (II)

28 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 ROG:

[...]; in diesem Fall sind **§ 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5 und die §§ 10 und 11** für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

- ▶ „Entsprechende“ Anwendung, da unmittelbar nur auf Planaufstellungs- und -änderungsverfahren anwendbar
- ▶ Umweltprüfung (Umsetzung Art. 15c Abs. 2 EE-RL) nach § 8 ROG: Laut Gesetzesbegründung insbesondere § 8 Abs. 3 ROG zu prüfen, wonach die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. Im Regelfall keine vollständige Plan-UP durchzuführen
- ▶ Öffentlichkeitsbeteiligung (Umsetzung Art. 15d EE-RL) nach § 9 Abs. 5 ROG: Prüfung, ob öffentliche Stellen und (Teile der) Öffentlichkeit von Änderungen berührt sind, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat

Vollständiger Verzicht auf eine Beteiligung, wenn öffentliche Stellen und Öffentlichkeit nicht berührt sind und die weiteren Vss. vorliegen

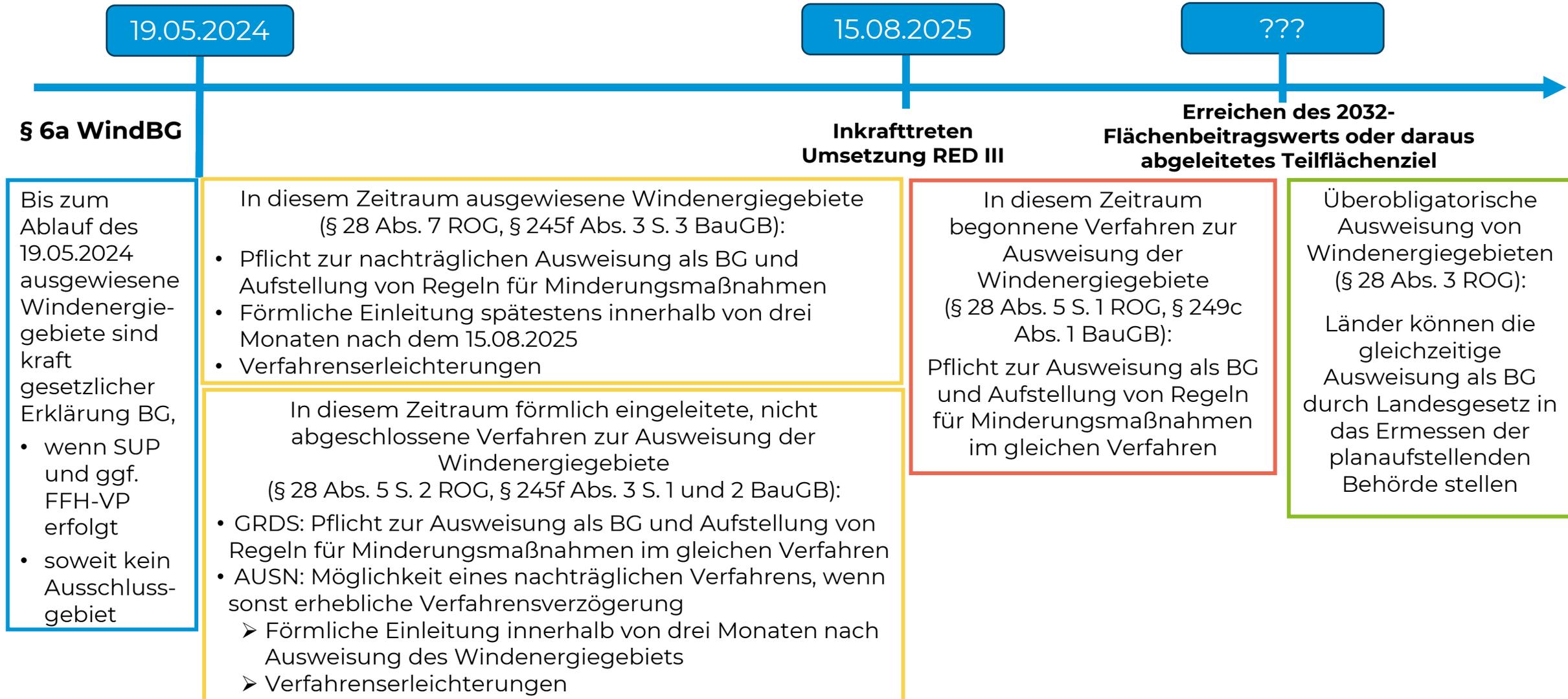
(P): „Berührt sein“?

Im Übrigen bei Vorliegen der Vss: Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen



Welche Konstellationen gilt es zu unterscheiden?

Verzahnung der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten



Welche Konstellationen gilt es künftig zu unterscheiden?

	Windenergiegebiet?	Beschleunigungsgebiet?
Erklärte Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG (ohne Planregeln für Minderungsmaßnahmen)		
Neu ausgewiesene Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB/§ 28 ROG (mit Planregeln für Minderungsmaßnahmen)		
Windenergiegebiete, die nach 19.05.2024 und vor 15.08.2025 ausgewiesen wurden und im nachgelagerten Planungsverfahren zu Beschleunigungsgebieten geworden sind (§ 245f Abs. 3 S. 3 BauGB/§ 28 Abs. 7 ROG)		
Ausgewiesene Windenergiegebiete, die sich im nachgelagerten Planungsverfahren zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet befinden		(noch) 
In Ausweisung befindliche Windenergiegebiete, die zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen (§ 245f Abs. 3 S. 1 BauGB/§ 28 Abs. 5 S. 1 ROG)	(noch) 	(noch) 
Ausgewiesene Windenergiegebiete, die keine Beschleunigungsgebiete werden (wg. Ausschlussgebieten)		
Fläche ohne jegliche Gebietsausweisung		

→ Einordnung hat Auswirkung auf das anzuwendende Genehmigungsregime und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (dazu in den kommenden Webinaren mehr)



Rechtsschutz

Rechtsschutzfragen im Zusammenhang mit der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

- ▶ Etwaige Fehler bei der Ausweisung des Beschleunigungsgebiets führen nicht zur Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Windenergiegebiets (Fehlerfolgenregelung des § 28 Abs. 6 ROG)
 - Fehler bei der Ermittlung der Ausschlussgebiete und bei der Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen schlagen nicht auf die Wirksamkeit des Windenergiegebiets durch
 - aber ggf. Rechtswidrigkeit der Beschleunigungsgebiete-Ausweisung
- ▶ Überprüfungsmöglichkeit der Beschleunigungsgebiete-Ausweisung dürfte jedenfalls **inzident** bestehen, wenn die Vorhabenzulassung unter Anwendung der Erleichterungen aus § 6b WindBG angegriffen wird
- ▶ (P): Ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet mit Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (= planerischer Akt sui generis) darüber hinaus **isoliert**/unmittelbar angreifbar?
 - Bedarf es einer Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Ausweisung als solche oder genügt konzentrierter Rechtsschutz gegen die Zulassungsentscheidung am Ende des Verfahrens?

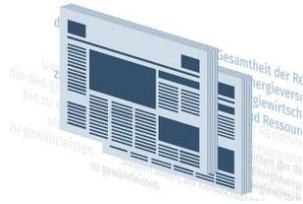
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



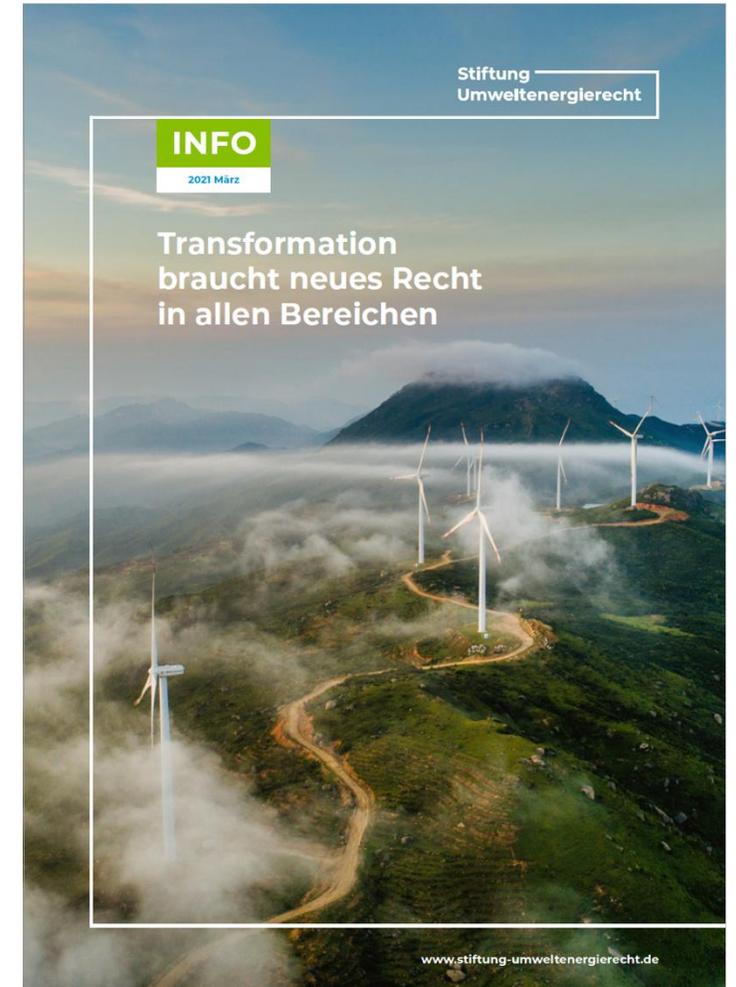
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Leiter Forschungsgebiet Planungs-
und Genehmigungsrecht

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Maria Deutinger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages